

Chamäleon „Gesellschafterdarlehen“

Teil II: Steuerrecht im Abseits

Vorbemerkung der Redaktion

Im ersten Teil (Journal 2/2015) hat der Autor die steuerrechtliche Doppelrechtsfolge vorgestellt. Der Artikel zeigte die „Mutationen“ der Gesellschafterdarlehen auf, wenn Finanzgerichte Darlehen als Eigenkapital behandeln. Dies führt zur Besteuerung von Buchgewinnen bei sanierungsbedürftigen Unternehmen und behindert die Beseitigung der Insolvenzreife. Aus einer ursprünglich erfolgsneutralen Gesellschafterfinanzierung wird durch die Steuerrechtsprechung ein betrieblichen Erfolgsbeitrag generiert.

Im vorliegenden zweiten Teil des Berichts geht der Autor nunmehr auf die Rechtslage beim Gesellschafter und der erfolgswirksamen Innenfinanzierung ein und geht mit der Steuerrechtsprechung hart ins Gericht. Er ist der Meinung, dass die Finanzgerichtsbarkeit sich mit ihren Entscheidungen ins Abseits bewegt.

Der Autor freut sich auf ihre Rückmeldung an info@wp-net.com.

4. Gesellschafterdarlehen aus der Perspektive des Gesellschafters

Um das Bild abzurunden sei an der Stelle ein kurzer „Blick über den Zaun“ gewagt. Wie sieht die Rechtslage beim Gesellschafter aus?

4.1 Die Beteiligung im Privatvermögen

Die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 17 EStG), die Veräußerung einer nicht wesentlichen Beteiligung gehört inzwischen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Das hat zu einer lebhaften Diskussion geführt, wie sich die Anschaffungskosten der Beteiligung zusammensetzen¹.

Heuermann bringt es in seinem letzten dazu erschienen Literaturbeitrag² auf den Punkt, wenn er ausführt, ein Gesellschafterdarlehen könne allenfalls dann den nachträglichen Anschaffungskosten zugerechnet werden, wenn es zwar formal, der Sache nach aber kein Darlehen sei, sondern funktionelles Eigenkapital³.



Das Umwandlungssteuerrecht folgt nicht uneingeschränkt der handelsrechtlichen Umwandlung. Die unterschiedliche Betrachtungsweise ergibt sich dort vor allem aus dem Wechsel in der Besteuerungszuständigkeit. Der bisherige Unternehmensträger unterliegt nicht mehr der Einkommensteuer, sondern nunmehr der Körperschaftsteuer. Bei einer wesentlichen Beteiligung im Privatvermögen liegt der Sachverhalt ähnlich: Im Fall der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung wandert die Beteiligung von den Einkünften aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Dieser Sprung auf eine andere Besteuerungsebene erfordert eine andere Betrachtungsweise. Der private Vermögensverlust darf grundsätzlich nicht auf die Gewinneinkünfte verlagert werden. Deshalb stellt sich für das Steuerrecht durchaus die Frage, ob ein Gesellschafterdarlehen zum Zeitpunkt der Umwidmung in das Eigenkapital der Gesellschaft noch werthaltig war. Jetzt kommt es nämlich rein steuerlich zu einer Einlage in das Betriebsvermögen im Sinne des § 17 EStG. Für die Bewertung von Einlagen in ein Betriebsvermögen gilt § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Diese steuergesetzliche Bewertungsregel geht allen anderen Theorien vor. Der Teilwert des Darlehens oder - hilfsweise - dessen Anschaffungskosten bilden den Maßstab für die Einlage. Ein Darlehen, das innerhalb der letzten drei Jahre ausgereicht wurde, ist daher stets mit den Anschaffungskosten, die dessen Nominalwert entsprechen, anzusetzen.

4.2 Die Beteiligung im Betriebsvermögen

Den Meilenstein zu diesem Thema setzt wohl die Entscheidung des BFH vom 06.11.2003⁴. Demnach sind die Beteiligung und das Gesellschafterdarlehen im Jahresabschluss jeweils getrennt anzusetzende Vermögensgegenstände, die Gegenstände bilden jedoch eine Art Bewertungseinheit. Das will heißen, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist Maßstab für die Bonität der Schuldnerin. Von dieser Bonität hängt es ab, ob auf die Forderung eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden kann.

Auf die anschließende Diskussion um dieses Urteil soll nicht weiter eingegangen werden. Der von der Finanzverwaltung beeinflusste Gesetzgeber hat jedenfalls einmal mehr mit einer Nichtanwendungsnorm reagiert; § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG verbietet inzwischen die vom BFH zugelassene Abschreibung von Gesellschafterdarlehen. Die Rechtsprechung respektiert die ab 2008 geltende Rechtsänderung⁵. Dem Schuldnergewinn auf der einen Seite steht seither keine Gewinnminderung auf der Seite des Gläubigers gegenüber. Hoffmann⁶ hat seinen Unmut deutlich zum Ausdruck gebracht. Dem ist nichts hinzuzufügen, der Rechtsstaat befindet sich offensichtlich in der Schiefelage⁷.

Wie aber gezeigt werden konnte: auch beim Schuldner des Gesellschafterdarlehens entsteht im Falle der Umwandlung in bilanzielles Eigenkapital kein Gewinn. Würde sich die Rechtsprechung diesem Ansatz anschließen, wäre das Steuerschuldverhältnis in sich stimmig (folgerichtig) und damit wieder im Gleichgewicht. Erneute Ausweichreaktionen des Gesetzgebers müssten auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand, der Vorlagebeschluss des BFH vom 10.4.2013⁸ könnte dabei als Vorbild dienen.

5. Erfolgswirksame Innenfinanzierung über Pensionszusagen

Die Innenfinanzierung erzeugt im Betrieb nicht nur originäres Vermögen, sie sorgt zugleich für Liquiditätsüberschüsse aufgrund der periodengerechten Aufwands- und Ertragsverteilung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

So gelingt es etwa, eine betriebliche Altersversorgung aus Mitteln des Betriebs aufzubauen. Dem Periodenaufwand steht kein entsprechender Mittelabfluss gegenüber, es entsteht eine Liquiditätsreserve, die dem Unternehmen meist langfristig zur Verfügung steht.

Verzichtet nun der Gesellschafter während des Erdienungszeitraums⁹ auf die Pension, dann verlassen die inzwischen angesammelten Finanzierungsmittel nicht einmal für eine Sekunde den betrieblichen Bereich.

Im Gegensatz zum Darlehen ist die Pensionsverpflichtung eine

Gegenleistung für frühere Dienste des Gesellschafters, insbesondere als Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Pensionszusage allein verschafft ihm keine gesicherte Rechtsposition, über die er jederzeit verfügen könnte¹⁰. Zwar ist der Verzicht durchaus eine Verfügung über ein Recht, das bloße Innehaben eines Anspruchs führt aber nicht bereits zu einem Zufluss¹¹. Wem infolge seines Verzichts kein Anspruch zusteht, dem kann aus eben diesem Anspruch kein geldwerter Vorteil erwachsen. Dem VI. Senat des BFH war es vorbehalten, diese schlichte Erkenntnis unlängst zu verkünden¹².

Der Verzicht auf eine im Wege der Innenfinanzierung aufgebaute Forderung ist auf der betrieblichen Ebene erfolgswirksam als außerordentlicher Ertrag. Die frühere Aufwandsverrechnung über mehrere Geschäftsjahre wird mit einer einmaligen Erfolgsbuchung rückgängig gemacht. Was im Betrieb erwirtschaftet wurde, bleibt im Betrieb. Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer vermag keine unverfallbare Altersversorgung im Sinne des § 1b BetrAVG zu erwerben, er wird also nicht einmal Inhaber einer gesicherten Anwartschaft. Ein Wirtschaftsgut, das er dem Betriebsvermögen zuführen könnte, steht ihm unter diesen Umständen nicht zur Verfügung.



**Pension aufgelöst - Steuern bezahlt
Armut eingekehrt!**

6. Ergebnis – Die fünf Gebote für eine gerechte steuerrechtliche Gesellschafterfinanzierung

1. Erfolgsneutral aufgenommenes Fremd- oder Eigenkapital aus der Hand eines Gesellschafters kann im Betrieb keine Besteuerungsfolgen auslösen, auch wenn sich der Rechtsgrund für die Kapitalüberlassung im Laufe der Zeit ändert.

2. Erfolgswirksam im Unternehmen aufgebautes Fremdkapital ist erfolgswirksam aufzulösen, wenn feststeht, dass dieses Kapital nicht ausgekehrt werden muss, sondern im Unternehmen verbleibt (Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus LuL). Die frühere Aufwandsverrechnung wird mit einem außerordentlichen Ertrag rückgängig gemacht. Die Systematik der doppelten Buchführung erfordert eine Buchung auf der Habenseite eines Erfolgskontos, den dieser Ertrag ist periodenfremd. In Wirklichkeit wird durch die einmalige Habenbuchung ein periodenfremdes Aufwandsminus bewirkt. Mit der bloßen Aufwandsrückbuchung fließt dem verzichtenden Gläubiger kein geldwerter Vorteil zu, denn dessen Forderung wurde nicht beglichen.

3. Offen bleibt bei alledem die Frage, was die Rechtssprechung veranlasst, aus einem Rangrücktritt Besteuerungsfolgen abzuleiten, obwohl dieses Rechtsgeschäft nur eine tatsächliche Überschuldung verhindern will. Der Überschuldungsstatus ist kein Gewinnermittlungsinstrument, die Jahresabschlussrechnung wird vom bloßen Rangrücktritt nicht berührt. Ein missglückter Rangrücktritt ist für den Jahresabschluss ebenso unbeachtlich. Mit dem Rangrücktritt gibt der Gesellschafter seine Gläubigerstellung gerade nicht auf, er verzichtet vor allem nicht auf seine Forderung. Die Entscheidung des BFH vom 30.11.2011¹³ erweist sich als Fehlurteil¹⁴.

4. Das „Eigenkapital ersetzende Darlehen“ hat zwar ausgeübt, dennoch obliegt es dem Gesellschafter weiterhin, eine Unterkapitalisierung der Gesellschaft zu vermeiden. Vom Jahresabschluss geht u.a. auch eine Frühwarnfunktion aus. Sobald die Hälfte des gesetzlich garantierten Kapitals verloren ist, muss die Gesellschafterversammlung über eine Verbesserung der Finanzlage nachdenken und Maßnahmen ergreifen. Kommt es sogar zur bilanziellen Überschuldung, ist dies ein deutliches Warnsignal einer auch materiellen Unterkapitalisierung. Ein Gesellschafter, der die bilanzielle Überschuldung beseitigt, beachtet die Grenzen seiner Finanzierungsfreiheit, wenn er Fremdkapital in Eigenkapital umwandelt. Er erfüllt damit eine Pflicht aus dem Gesellschaftsverhältnis. Der „Debt-Equity-Swap“ kommt einer formwechselnden Umwandlung gleich. Der Gesellschafter bleibt Herr über sein Vermögen. Das schließt eine Schuldbefreiung oder einen irgendwie gearteten Forderungsverzicht aus. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft, spätestens bei deren Auflösung erwachsen dem Gesellschafter wieder gegen die Gesellschaft gerichtete Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche¹⁵.

5. Zum Schluss bleibt eine Frage offen: „Kann es richtig sein, ein Gesellschafterdarlehen, das funktionelles bzw. wirtschaftliches Eigenkapital repräsentiert, in der Steuerbilanz abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG)?“ Weber-Grellet¹⁶ weist zu Recht darauf hin, dass es eine Abzinsungspflicht nur für „echtes Fremdkapital“ geben könne. Gesellschafterdarlehen erfüllen diese Voraussetzung nicht immer, wie vorstehend aufgezeigt wurde.

Autor:

WP/StB/RB Ernst Büchele, GesellschafterGF der Dr. Sengeleitner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.



¹ siehe insbesondere Heuermann, DStR 2008, 2089; ders., DB 2009, 2173; ders., DB 2011, 551; Hölzle, DStR 2007, 1185; Bode, DStR 2009, 1781

² DB 2011, 551

³ DB 2011, 558

⁴ IV R 10/01, GmbHR 2004 m. Anm. Hoffmann, 590, 593

⁵ BFH v. 14.1.2009, I R 52/08, GmbHR 2009 m. Anm. Hoffmann, 490, 491; v. 12.3.2014, I R 87/12, DStR 2014, 1227

⁶ Hoffmann, DStR 2008, 857

⁷ ebenso wohl Rolf/Pankoke, BB 2009, 1844

⁸ I R 80/12, DStR 2013, 2158

⁹ Schmidt/Weber-Grellet, EStG 32. Aufl., § 6a Rdn. 22

¹⁰ siehe z. B. BFH v. 5.10.2004, VIII R 9/03, GmbHR 2005, 176

¹¹ Nds. FG v. 19.2.2009, 5 K 73/06, BB 2009, 1279

¹² BFH v. 15.5.2013, VI R 24/12, DStR 2013, 1722 m. Anm.

¹³ I R 100/10, DStR 2012, 450

¹⁴ gl. A. vermutlich Weber-Grellet, BB 2013, 43, 47

¹⁵ Zu den bilanziellen Auswirkungen siehe Gschrei/Büchele, BB 1994, 1526

¹⁶ BB 2011, 43, 45